

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Fürth über den Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungskreis (Informationsfreiheitssatzung):

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und des Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Art. 1

Die Satzung der Stadt Fürth über den Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungskreis (InformationsfreiheitsS – IFS) vom 4. Oktober 2012 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 24. Oktober 2012) wird aufgehoben.

#### Art. 2

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2022 (INFÜ Nr. 19 vom 26. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis des Kostenverzeichnisses wird der Begriff „Informationsfreiheitssatzung“ gestrichen.
2. Im Kostenverzeichnis wird die Bezeichnung der Tarifgruppe 01 „Informationsfreiheitssatzung“ gestrichen und durch die Bemerkung „freibleibend“ ersetzt.
3. In der Tarifgruppe 01 werden die Untergruppen 011-013 gestrichen.

#### Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.